

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Mai 1973

Nummer 38

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2101	30. 4. 1973	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen — VV. MG. NW. —	638
2375	9. 4. 1973	RdErl. d. Innenministers Modernisierung von Wohngebäuden	638

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
6. 4. 1973	Mitt. — Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. März 1973 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. April 1973 642
Justizminister	
Stellenausschreibung für das Finanzgericht Düsseldorf	652
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	652
Nr. 22 v. 27. 4. 1973	652
Nr. 23 v. 28. 4. 1973	652
Nr. 24 v. 30. 4. 1973	652

2101

I.

**Verwaltungsvorschrift
zur Durchführung des Meldegesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
— VV. MG. NW. —**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 4. 1973 —
I C 3/41.54

Am 21. Mai 1973 tritt die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98/SGV. NW. 2011) in Kraft. Mit Wirkung vom selben Tage wird mein RdErl. v. 15. 7. 1960 (SMBI. NW. 2101) wie folgt geändert:

- 1 In Nr. 32.4 werden die beiden letzten Sätze durch folgende Neufassung ersetzt:

Sozialen Gesichtspunkten kann im Einzelfall gemäß § 6 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354/SGV. NW. 2011) und § 3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98/SGV. NW. 2011) Rechnung getragen werden (vgl. im übrigen Nr. 34.4).

- 2 Nr. 34.41 erhält folgende Neufassung:

Die Höhe der Gebühr für eine Auskunft aus dem Melderegister richtet sich nach Tarifstelle 5.1 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung. Demnach sind zu erheben

- | | |
|-----------------|--|
| 1.— DM | für eine Auskunft je Namen, die aus den Registern entnommen werden kann; |
| 2,— bis 10,— DM | für eine Auskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand, beispielsweise durch Ermittlungen oder durch Rückgriff auf Mikrofilmarchive, erforderlich macht. |

Für die Erteilung einer Aufenthaltsbescheinigung ist gemäß Tarifstelle 5.2 eine Gebühr von 2,— DM, für die Erteilung einer sonstigen Bescheinigung gemäß Tarifstelle 30.1.4 eine Gebühr von 2,— bis 10,— DM zu erheben.

Die Vorschrift des § 9 GebG. NW. ist zu beachten.

- 3 Nr. 34.42 erhält folgende Neufassung:

Die Vorschriften über Gebührenermäßigung und -befreiung in den §§ 6 bis 8 GebG NW und in § 3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung sind zu beachten. Danach sind von Verwaltungsgebühren befreit der Bund, das Land, die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist, die Gemeinden und Gemeindeverbände mit Ausnahme ihrer wirtschaftlichen Unternehmen, sowie die Kirchen und Religionsgemeinschaften im Rahmen von § 1 Abs. 1 Nr. 5 GebG NW. Weitergehende Vorschriften über Gebührenbefreiungen, z. B. für die Sozialversicherungsträger §§ 137 und 138 RVO, bleiben unberührt.

— MBl. NW. 1973 S. 638.

2375

Modernisierung von Wohngebäuden

RdErl. d. Innenministers v. 9. 4. 1973 —
VI C 2 — 4.05 — 800/73

Die im Jahr 1969 eingeleitete verstärkte Förderung der Modernisierung älterer Wohngebäude soll auch künftig fortgesetzt werden, um die Wohnungen in solchen Gebäuden wettbewerbsfähig zu machen. Das Land wird diese Modernisierung durch Gewährung befristeter Zinszuschüsse zur Verbilligung von Mitteln des Kapitalmarktes unterstützen.

Um mit den nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehenden Zinszuschußmitteln eine schwerpunktmaßige Wirkung entsprechend Nummer 5.34 Abs. 1 „Nordrhein-Westfalen-Programm 1975“ zu erzielen, ist der Einsatz in begrenzten Förderungsbereichen in den Ballungskernen, Ballungsrandzonen, städtischen Verflechtungsgebieten und Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung gemäß Landesentwicklungsplan I v. 28. 11. 1966 (SMBI. NW. 230) vorgesehen. Darüber hinaus ist der Einsatz der Zinszuschußmittel außerhalb eines Förderungsbereichs in anderen Gemeinden vorgesehen, soweit in diesen städtebauliche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

1 Modernisierungsrichtlinien

Für die Inanspruchnahme der zinsverbilligten Darlehen durch die Hauseigentümer gelten die als Anlage 1 beiliegenden „Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Verbilligung von Darlehen zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen in bestimmten Förderungsbereichen (Modernisierungsrichtlinien)“.

2 Festlegung der Förderungsbereiche

2.1 Der Förderungsbereich ist von der kreisfreien Stadt oder dem Kreis in einem besonderen Stadt-, Amts- bzw. Gemeindeplan festzulegen. Er soll nicht mehr Wohnungen als etwa das Fünfzehnfache des für die kreisfreie Stadt oder den Kreis vorgesehenen Kontingents an zu modernisierenden Wohnungen enthalten (vgl. Nummer 5).

2.2 Es dürfen nur Förderungsbereiche festgelegt werden, deren Charakter vorherrschend von erhaltungswürdigen Wohnungen bestimmt wird, die bis zum 31. Dezember 1963 bezugsfertig geworden sind. Sofern im Flächennutzungsplan Sanierungsgebiete ausgewiesen sind, können auch die Außenrandzonen dieser Sanierungsgebiete als Förderungsbereiche festgelegt werden.

2.3 Als Förderungsbereiche kommen nicht in Betracht

- a) im Flächennutzungsplan ausgewiesene Sanierungsgebiete oder Gebiete, mit deren Ausweitung als Sanierungsgebiet in nächster Zeit zu rechnen ist,
- b) die Teile der im Entwicklungsprogramm Ruhr entsprechend Nummern 4.31 und 4.32 für die Konzentration von Kleinindustrie und Gewerbe sowie von Wohnungen vorgesehenen Gebiete, in denen die Modernisierung von Wohngebäuden diesen Zielsetzungen zuwiderlaufen würde.

2.4 Es können auch Wohnungen in einzelnen Wohngebäuden außerhalb eines Förderungsbereiches gefördert werden, wenn

- a) es sich um stehengebliebene erhaltungswürdige Wohngebäude in einem im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Sanierungsgebiet handelt oder
- b) durch die Förderung der Anschluß an ein in der Nähe gelegenes Fernheizwerk erreicht wird.

Sofern mit der Förderung der unter a) und b) genannten Wohnungen zu rechnen ist, sind die Förderungsbereiche entsprechend kleiner festzulegen.

3 Förderungsbescheinigung

3.1 Die kreisfreie Stadt oder der Kreis, in deren Bereich das zu modernisierende Gebäude liegt, erteilt eine Förderungsbescheinigung nach dem als Anlage 2 beiliegenden Muster, wenn

- 3.11 das Gebäude im Förderungsbereich liegt,
- 3.12 die Förderung im Rahmen des der kreisfreien Stadt oder dem Kreis zugeteilten Kontingents für zu modernisierende Wohnungen möglich ist,
- 3.13 die Voraussetzungen für die Förderung nach Nummer 2 der Modernisierungsrichtlinien vorliegen und
- 3.14 der Hauseigentümer sich, außer bei öffentlich geförderten Wohnungen im Sinne des Wohnungsbundgesetzes 1965, verpflichtet hat, die Mieten bei einer beabsichtigten Erhöhung nur insoweit zu

Anlage 1**Anlage 2**

erhöhen, als es durch die für die Modernisierung vom Eigentümer aufgewendeten, anteilig auf die Wohnung entfallenden Kosten erforderlich ist, jedoch im Jahr um nicht mehr als 10 v. H. dieser Kosten. Die Vorschriften des § 32 Städtebauförderungsgesetz und des Gesetzes über den Kündigungsschutz für Mietverhältnisse über Wohnraum bleiben hiervon unberührt.

- 3.2 Sollen auch Maßnahmen der unter Nummer 1.3 der Modernisierungsrichtlinien genannten Art gefördert werden, ist die Zustimmung der kreisfreien Stadt oder des Kreises hierzu besonders auf der Förderungsbereinigung zu vermerken.
- 3.3 Die Förderungsbereinigung verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten seit dem Tage der Ausstellung bei einem Kreditinstitut zusammen mit den Antragsunterlagen vorgelegt werden ist. Der Tag des Ablaufs der Gültigkeit ist von der bescheinigenden Stelle auf der Förderungsbereinigung einzutragen.
- 3.4 Der Antrag auf Erteilung einer Förderungsbereinigung ist bei der von der kreisfreien Stadt oder dem Kreis bestimmten Stelle formlos zu stellen. Dabei sind insbesondere anzugeben die Lage des Gebäudes, die Zahl der Stockwerke, die Zahl der zu fördernden Wohnungen, das Alter des Gebäudes und die Art der Modernisierungsarbeiten. Bei der Antragstellung muß der Hauseigentümer eine Verpflichtungserklärung im Sinne der Nummer 3.14 abgeben.
- 3.5 Zweitschriften der erteilten Förderungsbereinigungen sind nach der lfd. Nummer geordnet aufzubewahren.

4 Bekanntgabe

Die Modernisierungsrichtlinien, die festgelegten Förderungsbereiche und die Stelle, bei der die Anträge auf Erteilung der Förderungsbereinigung zu stellen sind (vgl. Nummer 3.4), sind von der kreisfreien Stadt oder dem Kreis in der örtlichen Presse und auf andere geeignete Weise bekanntzugeben.

5 Kontingent und Kontingentskontrolle

- 5.1 Das auf die kreisfreie Stadt oder den Kreis entfallende Kontingent an zu modernisierenden Wohnungen wird im wesentlichen ermittelt unter Berücksichtigung des Gesamtwohnungsbestandes am 31. Dezember 1967 und des doppelten Gewichts der Zahl der Altwohnungen. Das so ermittelte Kontingent wird der kreisfreien Stadt oder dem Kreis gesondert mitgeteilt. Aus dem Kontingent sollen Förderungsbereinigungen für Wohngebäude der in Nummer 2.4 Buchst. a) genannten Art bevorzugt erteilt werden, wenn die Gemeinde die Modernisierung angeordnet hat (§ 21 Abs. 3 Städtebauförderungsgesetz).
 - 5.2 Das Kreditinstitut, das nach Maßgabe der Modernisierungsrichtlinien ein Darlehen bewilligt hat, teilt dies der von der kreisfreien Stadt oder dem Kreis bestimmten Stelle (vgl. Nummer 3.1) unter Angabe der Nummer der Förderungsbereinigung, des Darlehensbetrages und der Zahl der geförderten Wohnungen mit. Dies ist auf der Zweitschrift der Förderungsbereinigung zu vermerken.
 - 5.3 Liegt nach Ablauf des vierten Monats seit dem Monat, in dem die Förderungsbereinigung erteilt worden ist, noch keine Mitteilung des Kreditinstitutes nach Nummer 5.2 vor, so kann über das freie Kontingent erneut verfügt werden. Das gleiche gilt, wenn zwar eine Mitteilung vorliegt, das Kreditinstitut jedoch später mitgeteilt hat, daß der Darlehensantrag oder die Zusage für die Gewährung von Zinszuschüssen aus den in den Modernisierungsrichtlinien in den Nummern 6.21 bis 6.23 genannten Gründen zurückgenommen worden ist.
- In den vorgenannten Fällen darf die erneute Verfügung nur über Wohnungskontingente erfolgen,

die bis zum 1. Dezember des laufenden Haushaltsjahres frei werden. Diese Wohnungskontingente verfallen, wenn darüber nicht bis zum 15. Dezember des laufenden Haushaltjahres wieder verfügt werden ist.

- 6 Der RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 24. 4. 1969 (SMBI. NW. 2375) wird aufgehoben.

Anlage 1

Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Verbilligung von Darlehen zur Förderung der Modernisierung von Wohn- gebäuden in bestimmten Förderungsbereichen (Modernisierungsrichtlinien 1973)

Das Land gewährt zur Förderung der Modernisierung von Wohngebäuden Zinszuschüsse für Darlehen des Kapitalmarktes. Die Förderungsmaßnahme erstreckt sich auf begrenzte Förderungsbereiche in den Ballungskernen, Ballungsrandzonen, städtischen Verlebungsgebieten und Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung gemäß Landesentwicklungsplan I v. 28. 11. 1966 (SMBI. NW. 230). Die Förderungsbereiche werden von den kreisfreien Städten und Kreisen in eigener Verantwortung festgelegt und bekanntgegeben.

1 Gegenstand der Förderung

- 1.1 Verbilligt werden Darlehen für Modernisierungsmaßnahmen an erhaltungswürdigen Wohngebäuden mit mindestens zwei Wohnungen, die bis zum 31. Dezember 1963 bezugsfertig geworden sind. Das gleiche gilt für Wohnungen, die nach dem genannten Zeitpunkt bezugsfertig geworden sind, wenn durch die Förderung der Anschluß an ein in der Nähe gelegenes Fernheizwerk erreicht wird.
- 1.2 Gefördert werden nur folgende Modernisierungsmaßnahmen:
 - 1.2.1 Einbau von Zentral- oder Etagenheizungen, von Gasaußenwandöfen, von Nachtstrom-Speicherheizungen, Anschluß an eine Fernheizung und die damit verbundenen Umbau- und Isolierungsmaßnahmen,
 - 1.2.2 Einbau oder Modernisierung von Bad, Dusche oder WC in einer abgeschlossenen Wohnung,
 - 1.2.3 Modernisierung einer Küche, z. B. Einbau eines Spülbeckens, Schaffung einer Warmwasseraufbereitungsanlage, Anordnung einer Speisekammer oder Abtrennung eines Esplatzes,
 - 1.2.4 Verbesserung der Wohnungsgrundrisse, z. B. Schaffung von Wohnungsabschlüssen, Erstellung von Balkonen und Loggien, Anordnung von Fluren zur Erschließung gefangener Räume oder die Veränderung der Raumgrößen,
 - 1.2.5 Verstärkung der Elektro-Versorgungsleitungen,
 - 1.2.6 Einbau von neuzeitlichen und pflegeleichten Fußböden,
 - 1.2.7 Einbau von Fahrstuhlanlagen.
- 1.3 Gefördert werden können mit Zustimmung der kreisfreien Stadt oder des Kreises ausnahmsweise auch die Instandsetzungen der Fassaden und der Einbau neuzeitlicher, dem Vollwärmeschutz dienender Fenster eines Gebäudes und Maßnahmen, die nicht am oder im Gebäude vorgesehen werden, wenn dadurch der Wohnwert nicht unerheblich angehoben wird. Dazu gehören insbesondere die Gestaltung von Vorgärten und Hofflächen, evtl. auch die Anlage von Kinderspielplätzen, Raseneinsaat, Anpflanzen von Gehölzen und Plattierungen u. ä.
- 1.4 Andere als die in Nummer 1.3 genannten Instandsetzungsarbeiten und Schönheitsreparaturen dürfen nur insoweit gefördert werden, als sie durch die Modernisierungsmaßnahmen bedingt sind.

- 1.5 Modernisierungsmaßnahmen, die bereits aus Mitteln eines öffentlichen Haushalts darlehns- oder zinszuschußweise gefördert werden, kommen für eine Förderung auf Grund dieser Richtlinien nur insoweit in Betracht, als der bewilligungsfähige Höchstsatz (Nummer 3.1) nicht bereits in Anspruch genommen worden ist. Eine Förderung ist jedoch zulässig, wenn die Mittel zurückgezahlt worden sind.**
- 2 Voraussetzungen für die Förderung**
- 2.1** Liegt das Gebäude im Bereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, so muß es dessen Festsetzungen entsprechen. Modernisierungsmaßnahmen an Gebäuden, deren tatsächliche Geschoßzahl die zulässige Geschoßzahl um mehr als ein Geschoß unterschreitet, werden nicht gefördert. Sind fünf oder mehr Geschosse zulässig, so können auch Maßnahmen an einem Gebäude gefördert werden, dessen tatsächliche Geschoßzahl die zulässige Geschoßzahl um höchstens zwei Geschosse unterschreitet.
- 2.2** Liegt das Gebäude außerhalb des Bereichs eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, so werden Modernisierungsmaßnahmen nur gefördert, wenn das Gebäude in kreisfreien Städten mindestens drei Geschosse, in Kreisen mindestens zwei Geschosse hat. Ausgebaute Dachgeschosse können hierbei angerechnet werden, wenn sie bauordnungsrechtlich als Vollgeschosse gelten. In kreisfreien Städten können auch zweigeschossige Gebäude gefördert werden, wenn keine Förderungsbereiche mit überwiegend drei- oder mehrgeschossiger Bauweise gebildet werden können. In Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern kommt es auf die Geschoßzahl nicht an.
- 2.3** Bei der Feststellung der Geschoßzahl eines Gebäudes nach Nummern 2.1 und 2.2 bleiben die auf die Zahl der Vollgeschosse anzurechnenden Geschosse im Sinne des § 2 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unberücksichtigt.
- 3 Art und Ausmaß der Förderung**
- 3.1 Verbilligungsfähig sind je Wohnung**
- 3.11** bei Einbau einer Heizung im Sinne der Nummer 1.21 bei Wohnungen mit einer Wohnfläche unter 65 qm ein Darlehen bis zu 5 000,— DM, bei Wohnungen mit einer Wohnfläche von 65 qm und mehr ein Darlehen bis zu 7 000,— DM,
- 3.12** bei den in Nummern 1.22 bis 1.27 und Nummer 1.3 genannten Modernisierungsmaßnahmen insgesamt ein Darlehen bis zu 6 000,— DM.
Die verbilligungsfähigen Darlehen nach den Nummern 3.11 und 3.12 können nebeneinander in Anspruch genommen werden.
- 3.2** Die Verbilligung beträgt jährlich 3,5 v. H. des Ursprungsdarlehens. Sie wird längstens für die Dauer von fünf Jahren gewährt, beginnend mit dem Zeitpunkt, von dem an für das Darlehen Zinsen zu zahlen sind.
- 3.3 Für abgeschlossene oder bereits begonnene Maßnahmen dürfen keine Zinszuschüsse zugesagt werden.**
- 3.4 Zinszuschüsse werden nur im Rahmen der vorhandenen Mittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung der Zinszuschüsse besteht nicht.**
- 4 Verbilligungsfähige Darlehen**
Es werden nur Darlehen verbilligt, deren Kosten sich unter Berücksichtigung aller Nebenleistungen in den Grenzen des Marktüblichen halten. Die Laufzeit der Darlehen soll dem Leistungsvermögen des Darlehensnehmers angepaßt sein.
- 5 Verfahren**
- 5.1** Verbilligt werden Darlehen von allen Kreditinstituten, die sich üblicherweise mit der Gewährung derartiger Darlehen befassen, namentlich die örtlichen Kreditinstitute (Sparkassen, ländliche und gewerbliche Kreditgenossenschaftskassen), Hypothekenbanken, öffentlich-rechtliche Kreditanstalten, Privatbanken, Bausparkassen und Hausbesitzerbanken.
- 5.2** Das Darlehen wird nur verbilligt, wenn dem Antrag an das Kreditinstitut auf Gewährung des Darlehens eine Förderungsbescheinigung der kreisfreien Stadt oder des Kreises beigefügt wird, in deren Bereich das Gebäude liegt.
- 5.3** Das Kreditinstitut gibt dem Darlehensnehmer eine Zusage für die Gewährung der Zinszuschüsse, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung eines Darlehens gegeben sind.
- 6 Prüfung und Rückforderungsrecht**
- 6.1** Die Kreditinstitute sind unbeschadet der vorgelegten Förderungsbescheinigung verpflichtet zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Zinszuschüsse nach diesen Richtlinien erfüllt sind.
- 6.2** Eine Zusage auf Gewährung der Zinszuschüsse kann zurückgenommen werden, wenn
- 6.21** das Darlehen nicht dem Zweck dieser Richtlinien entsprechend verwendet worden ist,
- 6.22** die Arbeiten nicht innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt der Darlehenszusage begonnen worden sind,
- 6.23** ein Grund vorliegt, der nach den Darlehensbedingungen des Kreditinstituts dieses zur sofortigen Kündigung des bereits gewährten Darlehens berechtigen würde,
- 6.24** die Verpflichtung im Sinne von Nummer 3.14 des RdErl. v. 9. 4. 1973 (SMBI. NW. 2375) nicht eingehalten wurde.
- 6.3** Im Falle der Zurücknahme der Zusage für die Gewährung von Zinszuschüssen sind bereits ausgezahlte Zinszuschüsse in voller Höhe unverzüglich zurückzuzahlen und vom Tage der Auszahlung an mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
- 6.4** Der zuständige Minister und der Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen haben das Recht, selbst oder durch Beauftragte die Einhaltung der Richtlinien zu überprüfen.
- 7 Schlußbestimmung**
Diese Richtlinien gelten für alle Darlehensanträge, über die nach dem Tage der Veröffentlichung dieser Richtlinien im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen entschieden wird.

Anlage 2

....., den

(kreisfreie Stadt / Kreis)

Förderungsbescheinigung Nr.

— Modernisierungsmaßnahme für das Jahr

zur Vorlage bei einem Kreditinstitut zur Erlangung
eines verbilligten Darlehens zur Modernisierung von
Wohngebäuden

Hauseigentümer:
(Name, Anschrift)

Lage des Gebäudes:
(Ort, Straße, Nr.)

Das Gebäude hat Wohnungen. Davon können Wohnungen nach den „Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Verbilligung von Darlehen zur Förderung der Modernisierung von Wohngebäuden in bestimmten Förderungsbereichen (Modernisierungsrichtlinien)* v. 9. 4. 1973 (SMBL. NW. 2375) modernisiert werden.

Besondere Zustimmung *): Das zu verbilligende Darlehen kann auch zur
..... verwandt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Darlehens und der Zinszuschüsse besteht auf Grund dieser Bescheinigung nicht. Er entsteht erst, wenn das Kreditinstitut das zu verbilligende Darlehen und die Zinszuschüsse zugesagt hat.

Die Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht zusammen mit den Antragsunterlagen bis zum bei einem Kreditinstitut vorgelegt worden ist.

.....
(Unterschrift)

* Nur zu bescheinigen, wenn es sich um eine Maßnahme der in Nummer 1.3 der Modernisierungsrichtlinien genannten Art handelt. Die betreffende Maßnahme ist hier aufzuführen.

II.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Aufstellung

über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. März 1973 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. April 1973

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 6. 4. 1973 — II 1 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)			
33295	Vereinbarung über die Löhne für Landarbeiter im Landesteil Nordrhein vom 27. 2. 1973	1. 1. 1973	4460/9
33296	Fünfter Änderungstarifvertrag vom 8. 12. 1972 zum Tarifvertrag über die Versorgung für Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und den Weinbaubetrieben der Länder (VersTV-L) vom 4. 11. 1966	1. 1. 1973	4522/6
33297	Lohntarifvertrag für Landarbeiter im Landesteil Westfalen-Lippe vom 15. 2. 1973	1. 1. 1973	4986/2
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)			
33298	Fünfter Änderungstarifvertrag vom 8. 12. 1972 zum Tarifvertrag über die Versorgung für Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. 11. 1966	1. 1. 1973	4303/34
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
33299	Tarifvertrag vom 31. 1. 1973 zur Änderung der Urlaubsbestimmungen im § 101 Abs. 4 des Manteltarifvertrages für Arbeiter des Aachener Steinkohlenbergbaus in der Fassung vom 29. 6. 1972	1. 1. 1973	1977/48
33300	Tarifvertrag über die Einführung des Grundlohngedinges für Arbeiter im Aachener Steinkohlenbergbau vom 31. 1. 1973	1. 1. 1973	1977/49
33301	Tarifvertrag vom 14. 3. 1973 über die Änderung der Tarifverträge für Arbeiter und Angestellte der Bergbau-Spezialgesellschaften im Bundesgebiet vom 4. 6. 1971	1. 2. 1973	4640/7
33302	Lohntarifvertrag für Arbeiter des westfälischen Schieferbergbaus einschließlich der dazugehörigen Aufbereitungsanlagen vom 5. 2. 1973	1. 3. 1973	4762/6
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
33303	Tarifvertrag vom 14. 12. 1972 zur Ergänzung der Schlichtungsvereinbarung für die Glasindustrie im Bundesgebiet vom 18. 5. 1965	14. 12. 1972	3792/44
33304	Tarifvertrag über die Entlohnung nach Arbeitswert für Arbeiter der Gruppe I der Hohlglaserzeugungsindustrie im Bundesgebiet vom 14. 12. 1972	14. 12. 1972	4702/18
33305	Tarifvertrag über den Lohnausgleich für Arbeitszeitverkürzung für Arbeiter der Kalksandsteinindustrie in Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen vom 22. 12. 1972	1. 1. 1973	5045/1
33306	Manteltarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Kalksandsteinindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 14. 12. 1972	1. 1. 1973	5056
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
33307	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende des Graveur-, Galvaniseur-, Gürtlerhandwerks und verwandter Handwerkszweige im Bundesgebiet vom 5. 2. 1973	1. 1. 1973	4647/9
33308	Tarifvertrag über Lohn, Gehalt und Ausbildungsvergütungen für alle Arbeitnehmer der Feinstblechpackungsindustrie im Bundesgebiet vom 31. 1. 1973	1. 2. 1973	4667/26
33309	Änderungsvereinbarung vom 31. 1. 1973 zur Tarifvereinbarung über besondere Bedingungen für Kraftfahrer der Feinstblechpackungsindustrie im Bundesgebiet vom 17. 2. 1971	1. 2. 1973	4667/27
33310	Lohnabkommen für Lohnempfänger der Schrott- und Industrieabbruchbetriebe in Nordrhein-Westfalen vom 15. 2. 1973	1. 3. 1973	4688/6
33311	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Heyco-Werk Heynen & Co, Remscheid, vom 23. 1. 1973	1. 1. 1973	4770/92

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
33312	Aenderungstarifvertrag vom 11. 1. 1973 zum Lohnrahmenabkommen für Arbeiter der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 26. 9. 1967 / 15. 4. 1970, sowie zum Tarifvertrag zur Leistungsbeurteilung von Zeitlohnarbeitern vom 7. 9. 1970 und zum Abkommen über die analytische Arbeitsbewertung vom 26. 9. 1967	1. 1. 1973 1. 7. 1973	4770/93
33313	Tarifvertrag über die Erhöhung der Tariflöhne für Arbeiter der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 11. 1. 1973	1. 1. 1973	4770/94
33314	Tarifvertrag für Angestellte der Firma Heyco-Werk Heynen & Co, Remscheid, — Geltung des Gehaltsabkommens für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie — vom 23. 1. 1973	1. 1. 1973	4850/39
33315	Tarifvertrag über die Erhöhung der Tarifgehälter für Angestellte und Meister der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 11. 1. 1973 (abgeschlossen mit der IG Metall)	1. 1. 1973	4850/40
33316	Abkommen vom 17. 1. 1973 über die Erhöhung der Löhne und Änderung des § 3 des Lohnrahmentarifvertrages für Arbeiter der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Kreise Lippe vom 11. 9. 1968	1. 1. 1973 1. 7. 1973	4890/5
33317	Tarifvertrag vom 17. 1. 1973 zur Änderung der §§ 3, 8, 9, 11, 12 und 16 des Lohnrahmentarifvertrages für Arbeiter der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Kreise Lippe vom 11. 9. 1968	1. 7. 1973	4890/6
33318	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Pumpentechnik GmbH, Erkrath, vom 29. 1. 1973	1. 1. 1973	4891/8
33319	Gehaltsabkommen für Angestellte der Firma Pumpentechnik GmbH, Erkrath, — Übernahme des Gehaltsabkommens für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie — vom 29. 1. 1973	1. 1. 1973	4891/9
33320	Tarifvertrag über die tarifliche Absicherung eines Teils eines 13. Monateinkommens für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Pumpentechnik GmbH, Erkrath, vom 29. 1. 1973	1. 1. 1973	4891/10
33321	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende der Firma Pumpentechnik GmbH, Erkrath, — Übernahme des Abkommens für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie vom 29. 1. 1973	1. 1. 1973	4891/11
33322	Tarifvertrag für Auszubildende der Firma Heyco-Werk Heynen & Co, Remscheid, — Übernahme des Manteltarifvertrages für Auszubildende der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie — vom 23. 1. 1973	1. 1. 1973	4899/17
33323	Tarifvertrag zur Übernahme des Abkommens über Ausbildungsvergütungen wie vor	1. 1. 1973	4899/18
33324	Tarifvertrag über die Erhöhung der Ausbildungsvergütung für alle Auszubildenden der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 11. 1. 1973 (abgeschlossen mit der IG Metall)	1. 1. 1973	4899/19
33325	Gehaltsrahmenabkommen für Angestellte und Meister des Elektro-, Radio- und Fernsehtechnikerhandwerks im Landesteil Nordrhein vom 8. 2. 1973	1. 3. 1973	4928/4
33326	Gehaltstarifvertrag wie vor	1. 3. 1973	4928/5
33327	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister des Kraftfahrzeuggewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 17. 1. 1973 (abgeschlossen mit der IG Metall)	1. 2. 1973	4970/5
33328	Tarifvertrag über die Vergütungssätze für alle Auszubildenden in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Kreise Lippe vom 17. 1. 1973 (abgeschlossen mit der IG Metall)	1. 1. 1973	4977/4
33329	Tarifvertrag über die Zahlung einer Sondervergütung an Arbeiter, Angestellte und Auszubildende des Kraftfahrzeuggewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 17. 1. 1973	1. 1. 1973	5050/3
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
33330	Lohntarifvertrag und Regelung sonstiger Arbeitsbedingungen für Arbeiter der BP Benzin und Petroleum Aktiengesellschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin mit Protokollnotiz vom 2. 11. 1972	1. 10. 1972	4521/11
33331	Gehaltstarifvertrag und Regelung sonstiger Arbeitsbedingungen für Angestellte der BP Benzin und Petroleum Aktiengesellschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 2. 11. 1972	1. 12. 1972	4521/12
33332	Urläubsabkommen für alle Arbeitnehmer in den Betrieben der BP Benzin und Petroleum Aktiengesellschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 28. 11. 1972	1. 1. 1973	4521/13

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
33333	Protokollnotiz für Angestellte vom 2. 11. 1972 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter und Auszubildende in allen Betriebsstätten der BP Benzin und Petroleum Aktiengesellschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 15. 10. 1970	1. 4. 1973	4521/14
33334	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden in allen Betrieben der Mobil Oil Aktiengesellschaft im Bundesgebiet vom 6. 11. 1972	1. 11. 1972	4768/6
33335	Urlaubsabkommen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden in allen Betrieben der Mobil Oil Aktiengesellschaft im Bundesgebiet vom 6. 11. 1972	1. 1. 1973	4768/7
33336	Tarifvertrag zur Überleitung der Arbeitnehmer in den Chemischen Werken Homberg und Meerbeck, in der Forschung und Anwendungstechnik (Laboratorium Meerbeck) und der Verwaltung Homberg/Gelsenkirchen in den Tarifvertrag für die Deutsche Texaco Aktiengesellschaft mit Protokollnotiz vom 16. 2. 1973	1. 1. 1973	4877/14
33337	Vereinbarung (Protokollnotiz) vom 26. 2. 1973 zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Deutschen Texaco Aktiengesellschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 16. 11. 1970	1. 6. 1973	4877/15
33338	Vereinbarung (Protokollnotiz) vom 26. 2. 1973 zum Lohntarifvertrag für Arbeiter der Deutschen Texaco Aktiengesellschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 16. 11. 1970	1. 6. 1973	4877/16
33339	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Schmalbach-Lubeca-Werke AG Werk Velbert vom 4. 1. 1973	1. 5. 1973	4920/69
33340	Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte der chemischen Industrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 22. 2. 1973 (abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik)	1. 1. 1974	
	Urlaubsregelung	1. 1. 1973	5060
33341	Zusatzzabkommen zu vorstehendem Manteltarifvertrag	1. 1. 1974	5060/1
33342	Schlichtungsvereinbarung für die chemische Industrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 6. 3. 1973	1. 1. 1974	5060/2
33343	Manteltarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der chemischen Industrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 22. 2. 1973 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1974	
	Urlaubsregelung	1. 1. 1973	5060/3

Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)

33344	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Tapetenindustrie im Bundesgebiet vom 31. 1. 1973	1. 1. 1973	4690/28
33345	Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Lampenschirmindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 5. 12. 1972	1. 1. 1973	5057
33346	Manteltarifvertrag für Angestellte wie vor	1. 1. 1973	5058

Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)

33347	Zusatzzvertrag über die Gehaltshöhe zum geltenden Manteltarifvertrag für Angestellte und Werkmeister der Lederwaren- und Kofferindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 19. 12. 1972	1. 1. 1973	4312/15
33348	Vereinbarung über Ausbildungsvergütungen für kaufmännisch Auszubildende der Lederwaren- und Kofferindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 19. 12. 1972	1. 1. 1973	4312/16
33349	Lohntarifvertrag mit Lohnabelle für Arbeiter der Lederwaren- und Kofferindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 19. 12. 1972	1. 1. 1973	4320/22
33350	Vereinbarung über Ausbildungsvergütungen für gewerblich Auszubildende wie vor	1. 1. 1973	4320/23
33351	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der ledererzeugenden Industrie im Landesteil Nordrhein vom 1. 3. 1973	1. 3. 1973	4911/4
33352	Tarifvertrag über die Entlohnung für Arbeiter in der ledererzeugenden Industrie in Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und den Regierungsbezirk Deimold und Münster des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. 11. 1972	1. 1. 1973	4933/5

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
33353	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firmen Möbel-Becker KG und Becker Möbelhandels-GmbH in Steinheim vom 15. 2. 1973	1. 1. 1973	4504/9
33354	Tarifvertrag für Arbeiter und Angestellte der Firmen Möbel-Becker KG und Becker Möbelhandels-GmbH in Steinheim — Geltung des Tarifvertrages über die stufenweise Einführung eines 13. Monatseinkommens in der Holzindustrie — vom 8. 3. 1973	1. 1. 1973	4504/10
33355	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der Firmen Möbel-Becker KG und Becker Möbelhandels-GmbH in Steinheim vom 15. 2. 1973 15. 2. 1973	1. 2. 1973	4518/5
33356	Tarifvertrag über die Erhöhung der Löhne für Arbeiter in der kunststoffverarbeitenden Industrie im Kreise Lippe vom 24. 1. 1973	1. 1. 1973	4566/8
33357	Tarifvertrag über die stufenweise Einführung eines Teiles eines 13. Monatsverdienstes für Arbeiter in der kunststoffverarbeitenden Industrie im Kreise Lippe vom 24. 1. 1973	1. 1. 1973	4566/9
33358	Lohntarifvertrag für Arbeiter der holz- und kunststoffverarbeitenden Industrie im Landesteil Nordrhein vom 18. 1. 1973	1. 1. 1973	4740/80
33359	Vereinbarung über die Vergütungen für alle Auszubildenden wie vor	1. 1. 1973	4740/81
33360	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Welonda Friseurausstattungs GmbH, Krefeld, — Geltung der Tarifverträge für die Holzindustrie und das holzverarbeitende Handwerk — vom 14. 2. 1973	1. 2. 1973	4740/82
33361	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma H. Rottmann Söhne KG., Sperrholzfabrik, Herford, vom 31. 1. 1973	1. 1. 1973	4740/83
33362	Tarifvertrag für Arbeiter und Angestellte der Firma H. Rottmann Söhne KG., Sperrholzfabrik, Herford, vom 8. 3. 1973 — Geltung des Tarifvertrages über die stufenweise Einführung eines 13. Monatseinkommens in den Betrieben der Holzindustrie und des Serienmöbelhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 7. 12. 1972	1. 1. 1973	4740/84
33363	Tarifvertrag für Arbeiter und Angestellte der Firma König & Böschke GmbH, Bürstenfabrik, Herford, vom 8. 3. 1973 — Geltung des Tarifvertrages über die stufenweise Einführung eines 13. Monatseinkommens in den Betrieben der Holzindustrie und des Serienmöbelhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 7. 12. 1972	1. 1. 1973	4740/85
33364	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Firma König & Böschke GmbH, Piassavabesen-, Bürsten- und Holzwarenfabrik, Herford, vom 31. 1. 1973	1. 1. 1973	4740/86
33365	Lohntarifvertrag für Arbeiter in den Betrieben der Holzindustrie und des Serienmöbelhandwerks im Landesteil Westfalen-Lippe vom 31. 1. 1973	1. 1. 1973	4740/87
33366	Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen und Urlaubsgeld für alle Auszubildenden vom 11. 1. 1973 wie vor	1. 1. 1973	4740/88
33367	Tarifvertrag für die Firma Wilhelm Kerkhoff, Möbelfabriken, Lemgo-Voßheide — Übernahme des Lohntarifvertrages für die Betriebe der Holzindustrie und des Serienmöbelhandwerks in Westfalen-Lippe — vom 8. 3. 1973	1. 1. 1973	4740/89
33368	Tarifvertrag für Arbeiter und Angestellte der Firma Wilhelm Kerkhoff, Möbelfabriken, Lemgo-Voßheide vom 8. 3. 1973 — Geltung des Tarifvertrages über die stufenweise Einführung eines 13. Monatseinkommens in den Betrieben der Holzindustrie und des Serienmöbelhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 7. 12. 1972	1. 1. 1973	4740/90
33369	Tarifvertrag für die Firma BEKA-Möbelwerk, Herford — Übernahme des Lohntarifvertrages für die Betriebe der Holzindustrie und des Serienmöbelhandwerks in Westfalen-Lippe — vom 8. 3. 1973	1. 1. 1973	4740/91
33370	Tarifvertrag für die Firma Josef Beilmann OHG, Möbelfabrik, Bad Lippspringe — Übernahme des Lohntarifvertrages für die Betriebe der Holzindustrie und des Serienmöbelhandwerks in Westfalen-Lippe --- vom 8. 3. 1973	1. 1. 1973	4740/92
33371	Tarifvertrag für Arbeiter und Angestellte der Firma Josef Beilmann OHG, Möbelfabrik, Bad Lippspringe — Geltung des Tarifvertrages über die stufenweise Einführung eines 13. Monatseinkommens in den Betrieben der Holzindustrie und des Serienmöbelhandwerks in Nordrhein-Westfalen — vom 8. 3. 1973	1. 1. 1973	4740/93

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
33372	Lohn tarifvertrag für Lohnempfänger des Modellbauerhandwerks in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen vom 24. 1. 1973	1. 1. 1973	4778/4
33373	Tarifvertrag über ein 13. Monatseinkommen für alle Arbeitnehmer wie vor	1. 1. 1973	4778/5
33374	Tarifvertrag für Angestellte der Firma H. Rottmann Söhne KG., Sperrholzfabrik, Herford — Geltung des Gehaltstarifvertrages für die Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung, die Polstermöbelindustrie und das holz- und kunststoffverarbeitende Handwerk in Nordrhein-Westfalen — vom 1. 3. 1973	1. 1. 1973	4795/17
33375	Tarifvertrag für Angestellte der Firma Wilhelm Kerkhoff, Möbelfabriken, Lemgo-Voßheide, — Geltung des Gehaltstarifvertrages für die Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung, die Polstermöbelindustrie und das holz- und kunststoffverarbeitende Handwerk in Nordrhein-Westfalen — vom 1. 3. 1973	1. 1. 1973	4795/18
33376	Tarifvertrag für Angestellte der Firma BEKA-Möbel-Werk, Herford — Geltung des Gehaltstarifvertrages für die Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung, die Polstermöbelindustrie und das holz- und kunststoffverarbeitende Handwerk in Nordrhein-Westfalen — vom 1. 3. 1973	1. 1. 1973	4795/19
33377	Lohn tarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Polstermöbel- und Matratzenindustrie in Nordrhein-Westfalen (für die Polstermöbelindustrie außer Lippe) vom 30. 1. 1973	1. 1. 1973	4815/8

Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)

33378	Lohn tarifvertrag für Arbeiter im Außendienst der Union Deutsche Lebensmittelwerke GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 31. 3. 1973	1. 2. 1973	4724/15
33379	Gehaltstarifvertrag für Angestellte wie vor	1. 2. 1973	4724/16
33380	Tarifvertrag über die Arbeitszeit für Kraftfahrer und Beifahrer der Brauereien und selbständigen Handelsmälzereien in Nordrhein-Westfalen vom 22. 1. 1973	1. 1. 1973	4925/6
33381	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Sauermilch- und Kochkäserien im Bundesgebiet vom 28. 2. 1973	1. 3. 1973	4963/4
33382	Gehaltstarifvertrag für kaufmännische Angestellte wie vor	1. 3. 1973	4963/5
33383	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firmen Hoffmann's Stärkefabriken AG und Bega-Werke GmbH, Bad Salzuflen, vom 7. 2. 1973	1. 1. 1973	5041/1
33384	Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Back- und Puddingpulver-, Teigwaren-, Gewürz-, Suppen- und Schälmühlenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 21. 2. 1973	1. 1. 1973	5055

Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)

33385	Urlaubsvereinbarung für Arbeiter des Schuhmacherhandwerks in Nordwestdeutschland vom 29. 12. 1972	1. 1. 1973	4935/2
33386	Lohn tarifvertrag für Arbeiter des Orthopädieschuhmacherhandwerks im Bundesgebiet außer Bayern und Saarland vom 15. 12. 1972	1. 2. 1973	4975/3

Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)

33387	Rahmentarifvertrag für Angestellte und Auszubildende des Abbruch- und Abwrackgewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 8. 11. 1972	1. 2. 1973	5061
33388	Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer des Abbruch- und Abwrackgewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 8. 11. 1972	1. 2. 1973	5062
33389	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an alle Beschäftigten wie vor	1. 1. 1973	5062/1

Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)

33390	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Gaswerkes der Gemeinde Horrem aus Anlaß der Veräußerung an das RWE — Geltung des Tarifvertrages für die Kreiswerke Bergheim — vom 24. 1. / 7. 2. 1973	29. 12. 1972	5014/2
33391	Anderungs- und Ergänzungstarifvertrag vom 9. 3. / 27. 3. 1973 zum Überleitungstarifvertrag aus Anlaß der Veräußerung der Kreiswerke Bergheim an das RWE vom 26. 6. / 10. 7. 1973	1. 1. 1973	5014/3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
33392	Manteltarifvertrag für Arbeiter der Firmen Städtereinigung KG Edelhoff, Iserlohn, Schreiber Städtereinigung KG, Körbecke/Möhnesee, Städtereinigung Rethmann KG, Selm, und Gewässerschutz GmbH, Bramsche, vom 19. 2. 1973	1. 1. 1973	5054
33393	Lohntarifvertrag wie vor	1. 1. 1973	5054/1
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
33394	Vereinbarung vom 28. 2. 1973 über die Erhöhung der Löhne und zur Änderung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Firma Arzberger, Ver sandzentrale, Löhne, der Herrschinger Möbelversand GmbH und der Kröner Einrichtungs-GmbH & Co KG im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 20. 2. 1970	1. 1. 1973	4817/4
33395	Gehaltstarifvertrag für kaufmännische Mitarbeiter der Konsumgenossenschaften in Nordrhein-Westfalen vom 19. 2. 1973 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 2. 1973	4879/15
33396	Zusatzvereinbarung zu vorstehendem Gehaltstarifvertrag	1. 2. 1973	4879/16
33397	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Einzelhandels in Nordrhein-Westfalen einschließlich des Tankstellen- und Garagengewerbes mit Protokollnotiz vom 15. 2. 1973	1. 1. 1973	5065
33398	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende wie vor	1. 2. 1973	5065/1
33399	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende wie vor	1. 2. 1973	5065/2
33400	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV und VwA vom 21. 2. 1973 zum Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende des Einzelhandels in Nordrhein-Westfalen vom 15. 2. 1973	1. 2. 1973	5065/3
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
33401	Vereinbarung über besondere Arbeitsbedingungen für Betreuer des Turnuszugverkehrs des privaten Reisebürogewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 12. 1972	1. 12. 1972	1887/81
33402	Vereinbarung für Angestellte wie vor	1. 12. 1972	1887/82
33403	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Messe- und Ausstellungs-Gesellschaft mbH, Köln, vom 13. 2. 1973	1. 1. 1973	4916/4
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
33404	Tarifvertrag über die Versorgung für alle Arbeitnehmer der Deutschen Bundesbank (BBk-Versorgungs-Tarifvertrag) vom 1. 7. 1972	1. 7. 1972	3820/92
33405	Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 31. 12. 1972 (abgeschlossen mit der Gew. OTV und der DAG)	1. 1. 1972	3906/124
33406	Achtundzwanzigster Tarifvertrag vom 27. 10. 1972 zur Änderung und Ergänzung des Bundesangestelltentarifvertrages für die Ortskrankenkassen im Bundesgebiet (BAT/OKK) vom 25. 8. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. OTV und der DAG)	1. 1. 1973	3906/125
33407	Ergänzungstarifvertrag Nr. 45 vom 27. 6. 1972 zum Tarifvertrag für Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet (BG-AT) vom 25. 11. 1961	1. 1. 1973	3932/83
33408	Ergänzungstarifvertrag Nr. 18 für die Hanseatische von 1826 und Merkur-Ersatzkasse vom 14. 12. 1972 zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 4. 1972 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 1. 1973	4012/148j
33409	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV	1. 1. 1973	4012/148k
33410	Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und landwirtschaftlichen Alterskas sen im Bundesgebiet vom 30. 6. 1972	1. 1. 1972	4108/1
33411	Tarifvertrag für Arbeiter der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet außer Hamburg und Württemberg — Übernahme des 21. Änderungstarifvertrages zum MTL II — vom 1. 2. 1973	1. 1. 1973	4190/83
33412	Tarifvertrag für Arbeiter der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet außer Hamburg und Württemberg — Übernahme des Änderungstarifvertrages Nr. 2 zum Tarifvertrag über Kinderzuschläge für Arbeiter der Länder — vom 20. 11. 1972	1. 9. 1972	4190/84

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
33413	Tarifvertrag vom 1. 2. 1973 zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 wie vor	1. 1. 1973	4190/85
33414	Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Lohnempfänger der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 31. 12. 1972	1. 1. 1972	4391/40
33415	Ergänzungstarifvertrag Nr. 15 vom 29. 11. 1972 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Deutschen Bundesbank (MTBBk II) vom 6. 7. 1964	1. 4. 1971	4251/58
33416	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 29. 11. 1972 zum Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter der Deutschen Bundesbank vom 30. 5. 1969	1. 1. 1973	4251/59
33417	Zweiter Änderungstarifvertrag vom 16. 3. 1973 zum Monatslohnstarifvertrag für arbeiterrentenversicherungspflichtige Hausangestellte der Krankenanstalten der Bergbau-Berufsgenossenschaften, Bezirksverwaltung Bochum, vom 16. 3. 1971	1. 1. 1973	4364/52
33418	Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 29. 11. 1972 zum Tarifvertrag über Kinderzuschläge für Arbeiter der Deutschen Bundesbank vom 29. 9. 1964	1. 1. 1973	4251/60
33419	4. Änderungstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 261) vom 1. 12. 1972 zum Tarifvertrag Nr. 142 über die Versorgung für die Arbeitnehmer der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 25. 1. 1967 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. OTV)	1. 1. 1971 1. 7. 1972 1. 7. 1973	4536/26
33420	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -angestellten	1. 1. 1971 1. 7. 1972 1. 7. 1973	4536/27
33421	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund und dem DHV	1. 1. 1971 1. 7. 1972 1. 7. 1973	4536/28
33422	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA	1. 1. 1971 1. 7. 1972 1. 7. 1973	4536/29
33423	Tarifvereinbarung über die Übernahme von Kosten für außerbetriebliche Schulungen von Betriebsratsmitgliedern und Jugendvertretern der Volksfürsorge Lebensversicherung AG im Bundesgebiet vom 2. 2. 1973 . .	1. 12. 1972	4863/13

Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)

33424	Tarifvertrag Nr. 1a/1973 vom 16. 2. 1973 zur Änderung des Lohntarifvertrages für Arbeiter der Deutschen Bundesbahn (LTV) vom 12. 9. 1960 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands)	1. 1. 1973	3752/101
33425	Tarifvertrag Nr. 1b/1973 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner	1. 1. 1973	3752/102
33426	Tarifvertrag Nr. Ia/1973 vom 17. 2. 1973 über die Erhöhung der Vergütungen und zur Änderung des Manteltarifvertrages für Angestellte der Deutschen Bundesbahn (AnTV) vom 6. 6. 1961 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands)	1. 1. 1973	3808/49
33427	Tarifvertrag Nr. Ib/1973 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner	1. 1. 1973	3808/50
33428	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende des privaten Verkehrsgewerbes (außer Personenverkehr) in Nordrhein-Westfalen vom 27. 2. 1973 (abgeschlossen mit der Gew. OTV und der DAG)	1. 1. 1973	4435/9
33429	Tarifvereinbarung Nr. 568 über die Erhöhung der Grundgehälter und Ortszuschläge für Angestellte der nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 21. 2. 1973 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 1. 1973	4545/150
33430	Tarifvereinbarung Nr. 569 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 1. 1973	4545/151
33431	Tarifvereinbarung Nr. 570 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner	1. 1. 1973	4545/152
33432	Tarifvereinbarung Nr. 571 vom 21. 2. 1973 zur Änderung der Beiträge in Abschnitt F der Anlage 7 zum Tarifvertrag für Bedienstete der nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und in West-Berlin (ETV) vom 15. 12. 1966 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 1. 1973	4545/153

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
33433	Tarifvereinbarung Nr. 572 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 1. 1973	4545/154
33434	Tarifvereinbarung Nr. 573 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner	1. 1. 1973	4545/155
33435	Tarifvereinbarung Nr. 574 vom 21. 2. 1973 zur Änderung des § 13 (Zulagen) des Tarifvertrages für Bedienstete der nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und in West-Berlin (ETV) vom 15. 12. 1966 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 1. 1973	4545/156
33436	Tarifvereinbarung Nr. 575 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 1. 1973	4545/157
33437	Tarifvereinbarung Nr. 576 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner	1. 1. 1973	4545/158
33438	Tarifvereinbarung Nr. 577 vom 21. 2. 1973 zur Änderung der §§ 4, 13 und 14 sowie des § 4 der Anlage 8 des Tarifvertrages für Bedienstete der nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 15. 12. 1966 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 1. 1973	4545/159
33439	Tarifvereinbarung Nr. 578 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 1. 1973	4545/160
33440	Tarifvereinbarung Nr. 579 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner	1. 1. 1973	4545/161
33441	Tarifvertrag über die Betriebsvertretung für Stewardessen der British European Airways im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 31. 10. 1972 . .	1. 11. 1972	4578/9
33442	Rahmentarifvertrag für alle Beschäftigten der Japan-Air-Lines im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Neufassung vom 18. 12. 1972 . . .	1. 1. 1973	4997/2

Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)

33443	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden (außer Musiker und Artisten) im Gaststätten- und Hotelgewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 14. 2. 1973	1. 3. 1973	4830/6
-------	---	------------	--------

Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)

33444	Tarifvertrag vom 29. 11. 1972 zur Änderung des Tarifvertrages über Kinderzuschläge für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 28. 7. 1958	1. 1. 1973	2100/179
33445	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 19. 1. 1972 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte der Gemeinden im Bundesgebiet vom 26. 10. 1971	1. 5. 1972	3750/858c
33446	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 12. 4. 1972 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 10 für die Gemeinden, zum Tarifvertrag über die Entgelte für Medizinalassistenten, zum Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 9 und zum Tarifvertrag über die Bewertung der Verpflegung in Anstalten und Heimen der Gemeinden im Bundesgebiet, sämtlich vom 19. 1. 1972	1. 1. 1972	3750/883a
33447	Tarifvertrag über die Eingruppierung von Angestellten der Länder im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst — Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT — vom 5. 12. 1972	1. 1. 1973	3750/897
33448	Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 5. 12. 1972 zum Tarifvertrag über Zulagen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften an Angestellte der Länder vom 28. 9. 1970	1. 1. 1973	3750/898
33449	Anschlußtarifvertrag mit der Gew. HBV vom 2. 2. 1973 zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte des Bundes nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 15. 6. 1973 . . .	1. 6. 1972 1. 7. 1972	3750/899
33450	Tarifvertrag mit dem Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen wie vor	1. 6. 1972 1. 7. 1972	3750/899a
33451	Tarifvertrag mit dem DHV vom 9. 2. 1973 wie vor	1. 6. 1972 1. 7. 1972	3750/899b
33452	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei wie vor	1. 6. 1972 1. 7. 1972	3750/899c
33453	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft wie vor	1. 6. 1972 1. 7. 1972	3750/899d

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
33454	Tarifvertrag mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen vom 12. 2. 1973 wie vor	1. 6. 1972 1. 7. 1972	3750/899e
33455	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft wie vor	1. 6. 1972 1. 7. 1972	3750/899f
33456	Tarifvertrag mit dem VwA vom 14. 2. 1973 wie vor	1. 6. 1972 1. 7. 1972	3750/899g
33457	Tarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst vom 16. 2. 1973 wie vor	1. 6. 1972 1. 7. 1972	3750/899h
33458	Tarifvertrag mit dem Marburger Bund vom 22. 2. 1973 wie vor . . .	1. 6. 1972 1. 7. 1972	3750/899i
33459	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV vom 8. 3. 1973 für Bund und Gemeinden zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden vom 15. 6. 1972	1. 7. 1972	3750/900
33460	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 12. 4. 1972 zum Monatslohtarifvertrag Nr. 3 für Arbeiter der Gemeinden, zum Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen für arbeiterrentenversicherungspflichtige Lehrlinge, zum Tarifvertrag zur Änderung des 15. Ergänzungstarifvertrages zum BMT-G II, zum Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über einen Zuschlag für Arbeiter und zum Tarifvertrag über die Bewertung von Sachleistungen für Arbeiter, sämtlich vom 19. 1. 1972	1. 1. 1972	3950/378
33461	Monatslohtarifvertrag Nr. 4 für Arbeiter kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet (außer Hamburg) vom 16. 2. 1973 . . .	1. 1. 1973	3950/379
33462	Siebzehnter Ergänzungstarifvertrag vom 29. 11. 1972 zum Bundes-Manteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II) vom 31. 1. 1962	1. 1. 1973	3950/380
33463	Tarifvertrag vom 29. 11. 1972 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über eine jährliche Zuwendung an Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 24. 11. 1964	1. 1. 1973	3950/381
33464	5. Änderungsvertrag vom 24. 1. 1973 zum Tarifvertrag über die Gewährung von Kinderzuschlägen an Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 2. 11. 1962 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 1. 1973	4001/251
33465	17. Änderungsvertrag vom 24. 1. 1973 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 30. 6. 1962 . . . (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 1. 1973	4001/252
33466	4. Änderungsvertrag vom 24. 1. 1973 zur Sondervereinbarung für Arbeiter im Straßenunterhaltungsdienst des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 23. 2. 1970 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 1. 1973	4001/253
33467	3. Änderungsvertrag vom 24. 1. 1972 zum Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 10. 12. 1968 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 1. 1973	4001/254
33468	Vergütungsabkommen Nr. 9 für Milchkontrollangestellte des Landeskонтrollverbandes Rheinland e. V., Bonn, vom 15. 2. 1973	1. 1. 1973	4136/12
33469	Ergänzungstarifvertrag Nr. 18 vom 29. 11. 1972 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 27. 2. 1964 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 1. 1973	4225/266
33470	Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 29. 11. 1972 zum Tarifvertrag über Kinderzuschläge für Arbeiter des Bundes vom 3. 6. 1964 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 1. 1973	4225/267
33471	Monatslohtarifvertrag Nr. 4 für Arbeiter der Länder im Bundesgebiet außer Hamburg vom 16. 2. 1973	1. 1. 1973	4230/238
33472	Achter Änderungstarifvertrag vom 16. 2. 1973 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für PKW-Fahrer der Länder im Bundesgebiet vom 10. 2. 1965	1. 1. 1973	4230/239

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
33473	4. Änderungsvertrag vom 24. 1. 1973 zum Tarifvertrag über eine jährliche Zuwendung an Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 10. 12. 1968 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 1. 1973	4268/211
33474	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gew. UTV und der DAG	1. 1. 1973	4268/212
33475	18. Änderungsvertrag vom 24. 1. 1973 zum Manteltarifvertrag für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (MT-An) vom 30. 6. 1964 (abgeschlossen mit der Gew. UTV und der DAG)	1. 1. 1973	4268/213
33476	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1973	4268/214
33477	Tarifvertrag über die Erhöhung der Gehälter für Mitarbeiter des Deutschlandfunk, Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts, Köln, vom 24. 1. 1973 (abgeschlossen mit der Rundfunk-Fernseh-Film-Union und dem Deutschen Journalisten-Verband)	1. 1. 1973	4503/35
33478	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1973	4503/36
33479	Anschlußtarifvertrag mit der Gew. HBV für Bund und Gemeinden vom 28. 2. 1973 zum fünften Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer von Bund, Ländern und Gemeinden vom 25. 5. 1972	1. 1. 1971 1. 7. 1972 1. 7. 1973	4525/46
33480	Tarifvertrag mit dem DHV vom 18. 3. 1973 wie vor	1. 1. 1971 1. 7. 1972 1. 7. 1973	4525/47
33481	Siebenter Änderungstarifvertrag vom 29. 11. 1972 zum Tarifvertrag über die Versorgung aller Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet (VersTV-G) vom 6. 3. 1967	1. 1. 1973	4525/48
33482	Ansclußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 22. 6. 1971 zu den Tarifverträgen über die Änderung der Tarifverträge zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Praktikanten für medizinische Hilfsberufe, der Praktikanten für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes, der Lernschwestern und Lernpfleger sowie des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege vom 17. 12. 1970	1. 1. 1971	4546/32
33483	Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Kölner Sportstätten GmbH, Köln, vom 1. 1. 1973	1. 1. 1973	4826/8
33484	Monatslohnstarifvertrag für Arbeiter wie vor	1. 1. 1973	4826/9
33485	Versorgungstarifvertrag für alle Mitarbeiter des Zweiten Deutschen Fernsehens im Bundesgebiet und West-Berlin vom 1. 12. 1972	1. 12. 1972	4987/5
33486	Monatslohnstarifvertrag für Arbeiter der Aktiengesellschaft Zoologischer Garten Köln, Köln-Riehl, vom 1. 1. 1973	1. 1. 1973	5016/3
33487	Tarifvertrag über Vergütungen für Auszubildende wie vor	1. 1. 1973	5016/4

Gewerbegruppe XXXII (Sonstige)

33488	Tarifvertrag über die Gehaltsregelung für Angestellte und Meister der Industrie im Kreise Lippe ohne metallverarbeitende Industrie vom 19. 1. 1973 (abgeschlossen mit der IG Metall und der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 1. 1973	4972/12
33489	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1973	4972/13
33490	Tarifvertrag über die Vergütungssätze für Auszubildende der Industrie im Kreise Lippe vom 19. 1. 1973 (abgeschlossen mit der Gew. Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 1. 1973	4972/14
33491	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1973	4972/15

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
XII, XIV, XVI, XVIII, XXIV und XXXI.

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Finanzgericht Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
2 Stellen eines Richters am Finanzgericht
bei dem Finanzgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen
auf dem Dienstweg einzureichen.

— MBl. NW. 1973 S. 652.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 22 v. 27. 4. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
223	21. 3. 1973	Verordnung über die Wahl der Mitglieder der Förderungsausschüsse bei den Höheren Fachschulen . . .	216
34	30. 3. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Wegegeld nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher	217
97	17. 4. 1973	Verordnung NW TS Nr. 2/73 zur Änderung von Tarifen für die Beförderung bestimmter Güter im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen	217

— MBl. NW. 1973 S. 652.

Nr. 23 v. 28. 4. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
223	18. 4. 1973	Gesetz zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen	220

— MBl. NW. 1973 S. 652.

Nr. 24 v. 30. 4. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
230	20. 2. 1973	Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnungen zum Landesplanungsgesetz	228
7843	27. 3. 1973	Neunte Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz . . .	229
	30. 3. 1973	Bekanntmachung in Enteignungssachen	229

— MBl. NW. 1973 S. 652.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM.

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweisitziger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweisitzig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.